7. Nachtrag

zur Verordnung für die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen über den Verkehr mit Taxen in Frankenberg (Eder) vom 15. Juli 1985

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 und § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach PBefG vom 27. Juli 1961 (GVBl. S. 118) in der jeweils geltenden Fassung werden hiermit die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Frankenberg (Eder) wie folgt geändert:

Artikel 1

In dem § 2 werden die Ziff. 1, 2 und 3 wie folgt geändert:

a) Die Grundgebühr beträgt ab dem 01. August 2022

3,80 Euro

b) Der Fahrpreis pro Kilometer beträgt ab dem 01. August 2022

2,50 Euro

- c) Für die Dauer des Beförderungsvertrages hat der Fahrgast die von ihm veranlassten sowie verkehrsbedingten Wartezeiten pro Stunde ab dem 01. August 2022 mit 36,00 Euro pro Stunde zu vergüten.
- d) Bei Fahrten über den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung hinaus, darf das frei vereinbarte Entgelt als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach § 39 Abs. 5 des PBefG in der zurzeit gültigen Fassung am

01. August 2022

in Kraft.

Gleichzeitig tritt Ziff. 1, 2 und 4 der Kraftdroschkenverordnung vom 15. Juli 1985 in der Fassung des 6. Nachtrags vom 22. Januar 2019 außer Kraft.

Frankenberg (Eder), 11. Juli 2022

DER MAGISTRAT Der Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder)

Stelly. Geschäftsführender Beamter

